

**Ordnung zur Änderung der
ORDNUNG FÜR DIE EIGNUNGSPRÜFUNG IM FACH SPORT FÜR DIE
STUDIENGÄNGE
BACHELOR OF EDUCATION
BACHELOR OF ARTS
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 12. März 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 20.12.2023 die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung im Fach Sport für die Studiengänge Bachelor of Education und Bachelor of Arts an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 7. März 2024 genehmigt. Das Ministerium für Bildung hat das Einvernehmen zu dieser Ordnung mit Schreiben vom 24. November 2023 erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Art. 1
Änderung der Eignungsprüfungsordnung**

Die Ordnung für die Eignungsprüfung im Fach Sport für die Studiengänge Bachelor of Education und Bachelor of Arts an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 19. Juni 2009 (StAnz. Nr. 24, S.1168) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 wird „die Bewerberin oder der Bewerber“ durch „Teilnehmende“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird „der Bewerberin oder dem Bewerber“ durch „den Teilnehmenden“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird „Bewerberinnen und Bewerber“ durch „Teilnehmende“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 1 wird „Interessentinnen und Interessenten“ durch „den Teilnehmenden“ und „Studierendensekretariat“ durch „Studierendenservice“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird „Prüferinnen und Prüfer“ durch „Prüfende“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ durch „Hochschullehrende“ ersetzt.
- c) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorsitz sowie dessen Stellvertretung müssen Hochschullehrende sein.“
- d) In Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird „oder des Vorsitzenden“ durch „vorsitzenden Person“ ersetzt.

- e) In Abs. 2 Satz 6 wird „eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger“ durch „Nachfolge“ ersetzt.
- f) In Abs. 5 Satz 1 wird „oder dem betroffenen Studierenden“ durch „betroffenen Person“ ersetzt.
- g) In Abs. 6 wird „Prüferinnen oder Prüfern“ durch „prüfenden Personen“ ersetzt.
- h) In Abs. 7 Satz 1 wird „Prüferinnen und Prüfer“ durch „prüfende Personen“ und „Leiterin oder einen Leiter“ durch „Leitung“ ersetzt.
- i) Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bestellung der prüfenden Personen kann der vorsitzenden Person übertragen werden.“
- j) In Abs. 8 wird „Prüferinnen oder Prüfer“ durch „Prüfende“ und „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ durch „Hochschullehrende“ ersetzt.

4. Nach § 3 wird der neue § 4 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„§ 4 Personenstand

- (1) Zur Teilnahme an der Sparteignungsprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist das Personenstandsmerkmal Geschlecht (männlich/weiblich/divers/ohne Angabe) anzugeben.
- (2) Personen, die im Melderegister das Geschlecht divers führen oder bei denen eine Eintragung unterblieben ist, müssen eine gesonderte Leistung erbringen, die § 5 entnommen werden kann.
- (3) Personen, die einen auf „divers“ lautenden Melderegistereintrag aufweisen oder bei denen die Eintragung eines Geschlechts unterblieben ist, können auf Antrag den Leistungsanforderungen für Frauen oder Männer unterworfen werden. Dieser Antrag soll eine schriftliche Begründung enthalten. Die Einreichung von medizinischen oder psychologischen Befunden ist nicht erforderlich. Die Entscheidung trifft der Eignungsprüfungsausschuss im Benehmen mit der Leitung der Eignungsprüfung nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs bzw. einer stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs oder einer anderen vom Institut für Sportwissenschaft beauftragten Person.“

5. Der bisherige § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummerierung des Paragraphen ändert sich von „4“ zu „5“.
- b) Unterhalb von „(1) Konditionelle Anforderungen“ wird folgender Satz eingefügt: „Für Personen, denen im Melderegister das Geschlecht divers zugewiesen wurde, wird auf § 4 Abs. 2 verwiesen.“
- c) In Punkt (1) 1.1 werden nach „mindestens 80“ die Wörter „und Personen mit dem Personenstandseintrag divers ein Gewicht von mindestens 70“ eingefügt.
- d) Punkt (1) 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„1.2 Sprungkrafttest:

Beidbeiniger Vertikalsprung ohne Armschwung, die Hände sind während der kompletten Bewegung in die Taille gestützt (Counter Movement Jump).

Messung der Flughöhe mittels Kontaktmatte oder Kraftmessplatte über Flugzeitverfahren oder Impulsverfahren.

Zwei Versuche.

Richtwerte: Frauen 30 cm; Männer 38 cm; Personen mit dem Personenstandseintrag divers 34 cm“

- e) In Punkt (1) 1.3 werden nach „in höchstens 7,95 s“ die Wörter „und Personen mit dem Personenstandseintrag divers in höchstens 8,55 s“ eingefügt.
- f) In Punkt (1) 1.4 wird als neuer Satz 3 „Personen mit dem Personenstandseintrag divers in höchstens 14:15,0 min; Ausschlusszeit: 14:45,00 min.“ eingefügt.
- g) In Punkt (2) 1. wird „Bewerberin oder des Bewerbers“ durch „Testperson“ ersetzt.
- h) In Punkt (2) 1.1 werden in Satz 7 nach „Männer mindestens 23“ die Wörter „und Personen mit dem Personenstandseintrag divers mindestens 19 Wiederholungen“ eingefügt.
- i) In Punkt (2) 1.2 werden in Satz 5 nach „Männer in höchstens 25 s“ die Wörter „und Personen mit dem Personenstandseintrag divers in höchstens 27,5 s“ eingefügt.
- j) In Punkt (2) 1.3 wird Satz 7 wie folgt neu gefasst: „Wertung: Erforderliche Wurfweite bei den Frauen 22 m, bei den Männern 30 m, bei Personen mit dem Personenstandseintrag divers 26 m.“
- k) In Punkt (2) 1.4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Wertung: Frauen mindestens 12 Wiederholungen; Männer mindestens 16 Wiederholungen; Personen mit dem Personenstandseintrag divers mindestens 14 Wiederholungen.“
- l) In Punkt (4) 1.1 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Frauen in höchstens 2:05,0 min (Ausschlusszeit 2.10,0 min); Männer in höchstens 1:55,0 min (Ausschlusszeit 2:00,0 min); Personen mit dem Personenstandseintrag divers in höchstens 2:00,0 min (Ausschlusszeit 2:05,0 min).“

6. Der bisherige § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummerierung des Paragraphen ändert sich von „5“ zu „6“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird „§ 4“ durch „§ 5“ und „jeweiligen Prüferinnen und Prüfern“ durch „jeweilig prüfenden Personen“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird „Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter“ durch „Prüfungsleitung“ ersetzt.
- d) In Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 und 2 wird jeweils „§ 4“ durch „§ 5“ ersetzt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche den Teilnehmenden bereitgestellt wird und den Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zum Studium beizufügen ist.“

7. Der bisherige § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummerierung des Paragraphen ändert sich von „6“ zu „7“.
- b) „Bewerberinnen oder Bewerber“ wird durch „Teilnehmende“ ersetzt.

8. Der bisherige § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummerierung des Paragraphen ändert sich von „7“ zu „8“.

- b) In Abs. 2 wird „Bewerberin oder ein Bewerber“ durch „teilnehmende Person“ und „sie oder er“ durch „diese Person“ ersetzt.

9. Der bisherige § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Erleichterung bei Behinderung oder chronischen Erkrankungen

„Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“

10. Der bisherige § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Täuschungshandlungen, Ausschluss von der Eignungsprüfung

Versucht eine teilnehmende Person das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Eine teilnehmende Person, welche den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann von den prüfenden Personen in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Teilnehmenden von der Wiederholung der Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf sind die teilnehmenden Personen vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.“

11. Der bisherige § 10 enthält folgende Fassung:

„§ 11 Verhinderung, Rücktritt von der Eignungsprüfung, Leistungsverweigerung

(1) Ist die teilnehmende Person durch Krankheit oder sonstige nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Eignungsprüfung gehindert, so hat diese Person dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen. In Krankheitsfällen kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses, ob eine von der teilnehmenden Person nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Wird die Verhinderung als zulässig anerkannt, hat die teilnehmende Person die Prüfung an einem vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin erneut abzulegen; andernfalls gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Verweigert die teilnehmende Person die Prüfungsleistung, so wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. Diese Feststellung trifft der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(4) Der Rücktritt einer teilnehmenden Person von der Eignungsprüfung ist bis zu zwei Tage nach Ablauf der Bewerbungsfrist für die Eignungsprüfung ohne Angabe von Gründen möglich.“

12. Der bisherige § 11 wird zu § 12.

13. Der bisherige § 12 wird zu § 13 und wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird „Bewerberin oder ein Bewerber“ durch „teilnehmende Person“ und „sie oder er“ durch „diese Person“ und „ihre oder seine“ durch „die“ ersetzt.

14. Der bisherige § 13 wird wie folgt geändert: Die Nummerierung des Paragraphen ändert sich von „13“ zu „14“.

15. Der bisherige „Anhang zu § 4 der Eignungsprüfungsordnung“ wird wie folgt neu gefasst:

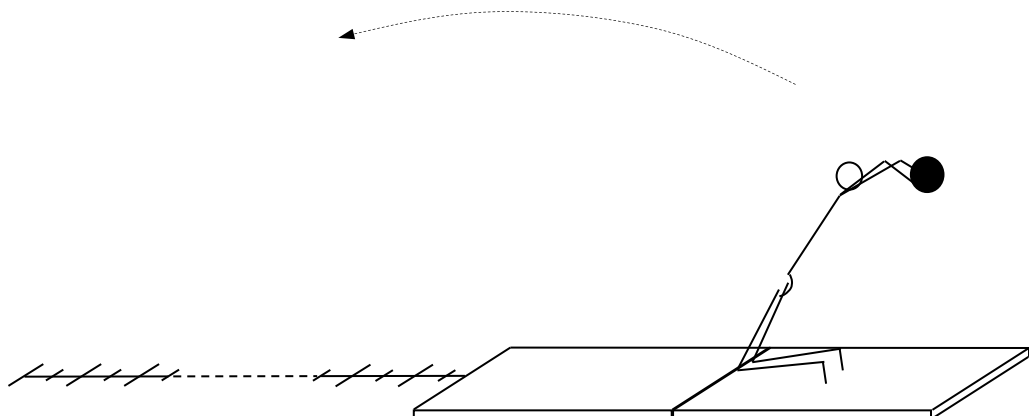
„Anhang zu § 5 der Eignungsprüfungsordnung:

Die im Anhang weiter aufgeführten Testübungen zu § 5 „Feststellung der sportmotorischen Eignung“ können auf Grund der teilweise universitären Besonderheiten und Bedürfnisse als gleichrangige Testübungen von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Eignungsfeststellung eingesetzt werden.

Abs. 1 Nr. 1.1 Wurf:

Beidhändiger Überkopfwurf aus dem Kniestand mit dem Medizinball. Vornüberfallen und Abfangen mit den Händen ist erlaubt, Knie bleiben hinter der Abwurflinie.

Bis zu drei Versuche.



Wertung:

Frauen (2 kg-Ball)		Männer (3 kg-Ball)		Personen mit dem Personenstandseintrag divers (2 kg-Ball)	
Körpermasse	Wurfweite	Körpermasse	Wurfweite	Körpermasse	Wurfweite
< 50 kg	5,5 m	< 60 kg	7,0 m	< 50 kg	5,75 m
< 55 kg	6,0 m	< 65 kg	7,5 m	< 55 kg	6,25 m
< 60 kg	6,5 m	< 70 kg	8,0 m	< 60 kg	6,75 m
< 65 kg	7,0 m	< 75 kg	8,5 m	< 65 kg	7,25 m
> 65 kg	7,5 m	< 80 kg	9,0 m	< 70 kg	7,75 m
		< 85 kg	9,5 m	< 75 kg	8,25 m
		>85 kg	10,0 m	< 80 kg	8,75 m
				< 85 kg	9,25 m
				>85 kg	9,75 m

Abs. 1 Nr. 1.2 Sprung:

Die Testperson steht mit den Fußspitzen hinter einer Mittellinie. Vor und hinter dieser Linie befindet sich im Abstand von jeweils 10 cm eine weitere Linie. Die Testperson hat einen Sprunggürtel um die Hüfte. Es folgt ein Sprung aus dem Stand mit erlaubtem Armschwung in die Höhe mit der Aufgabe, mit den Fußspitzen zwischen den beiden äußeren Linien zu landen. Es darf also nicht mit den Fußspitzen außerhalb dieses Bereiches von zwanzig Zentimetern aufgefunden werden. Zudem gibt es eine seitliche Begrenzung. Der Abstand dieser Seitenlinien beträgt 50 cm. Die Sprunggürtelvorrichtung liegt auf dem Boden genau zwischen den Füßen der Testperson. Die Testperson kann höchstens zehn Zentimeter nach vorne oder nach hinten driften. Außerdem muss die Vorrichtung zwischen den Füßen bleiben.

Wertung: Frauen mindestens 42 cm; Männer mindestens 54 cm, Personen mit dem Personenstandseintrag divers mindestens 48 cm.

Zwei Versuche.

Abs. 1 Nr. 1.3. Sprint:

30 m-Sprintlauf, ohne Startblock 1 m hinter der „0“-Linie, Fotoelektrische Zeitmessung.

Wertung: Frauen in höchstens 4,95 s; Männer in höchstens 4,35 s; Personen mit dem Personenstandseintrag divers in höchstens 4,65 s.

Ein Versuch.

Abs. 2 statt Nr. 1.1-1.4

1. Mannschaftsspiele:

Beurteilung von Grundfertigkeiten der Ballbehandlung (Ball führen, passen, fangen bzw. an- /mitnehmen) und des situationsgemäßen Stellungs- und Laufspiels:

Mannschaftsspiel 4 gegen 4 mit dem Ziel, dass der Ball durch die jeweils angreifende Mannschaft in die gegnerische Zielzone hineingeführt oder dort von einem Teammitglied gefangen/angenommen wird. Basketballfeld, Zielzone letzte 5 m vor der Grundlinie.

(a) ca. 5 min. nach Basketballregeln.

(b) ca. 5 min. nach Fußballregeln.

Beurteilung der Grundfertigkeiten des oberen und unteren Zuspieles im Volleyball:

(c) ca. 5min. 2 gegen 2 ohne Aufschlag.

Abs. 4 Nr. 1. Schwimmen:

100 m Schwimmen in folgenden Teilabschnitten und Mindestzeiten:

Start vom Startblock, 15 m tauchen, 35 m Brustschwimmen, 25 m Rückenschwimmen, 25 m Kraulschwimmen.

Wertung: Frauen in höchstens 2:05,0 min (Ausschlusszeit: 2:10,0 min.); Männer in höchstens 1:55,0 min (Ausschlusszeit: 2:00,0 min.); Personen mit dem Personenstandseintrag divers in höchstens 2:00,0 min (Ausschlusszeit: 2:05,0 min.).

Ein Versuch.“

16. Bei den Skizzen am Ende der Ordnung, welche unter der Überschrift „**Skizzen zu:**“ stehen wird jeweils „§ 4“ durch „§ 5“ ersetzt.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. März 2024

**Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann**